

109-6164

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI  
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-6164

Přílohy

listů 1-30

30 listů

14. 9. 2009 Lucil

Krab. 118.

**ST S**

VI - C - 6 - 10/42.

Reichsicherheitshauptamt  
- IV D 1 b - 138/40 II -

Berlin, den 13. Juni 1942.

Büro des Staatssekretärs  
beim Reichskommissar  
in Böhmen und Mähren.  
Empf.: 25 JUNI 1942

An alle  
Staatspolizei-leit-stellen - ausser Prag und Brünn -

N a c h r i c h t l i c h :

- a) dem Reichsicherheitshauptamt  
- Verteiler B - ,
- b) an den  
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums,
- c) I B 3 - zur Sammlung - und für die Schulen  
der Sicherheitspolizei und des SD,
- d) den Befehlshabern der Sicherheitspolizei  
und des SD,
- e) den Höheren W- und Polizeiführern,
- f) den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD,
- g) den SD-Leitabschnitten,
- h) den Staatspolizeileitstelle Prag und Brünn..

*Handwritten notes:*  
Z. 11. 11. 42  
1. 11/8. 42

Betrifft: Geschlechtsverkehr zwischen Tschechen  
und Deutschen.

Vorgang: Erlass vom 29.4.1941 - IV D 1 b - 138/40 -.

Mit dem vorbezeichneten Erlass wurden die Staatspolizei-leit-stellen im Reichsgebiet angewiesen, gegen den Geschlechtsverkehr zwischen Protektoratsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen, der zum Schutze des deutschen Blutes und zur Vermeidung einer Beunruhigung der Öffentlichkeit und einer Störung des Arbeitsfriedens grundsätzlich unerwünscht ist, mit Schutzhaft vorzugehen. Die rassische Beurteilung der Protektoratsangehörigen spielte hierbei bisher keine Rolle. Da jedoch die rassische Zusammensetzung der Bevölkerung des Protektorates Böhmen und Mähren, auch soweit

*Handwritten at bottom:* St. S. 28-62/42

1a

Erklärung  
20. April 1941  
München  
30.11.41

soweit es sich nicht um Volksdeutsche handelt, sehr unterschiedlich ist, wird es künftig erforderlich, die zu treffenden Massnahmen je nach der rassischen Beurteilung verschieden zu gestalten. Ich ordne daher folgendes an:

1.) Grundsätzlich ist in allen Fällen des Geschlechtsverkehrs zwischen Protektoratsangehörigen und Deutschblütigen vor Einleitung staatspolizeilicher Massnahmen die Untersuchung des Protektoratsangehörigen auf seine Eindeutschungsfähigkeit hin zu veranlassen. Ausnahmen hiervon gelten:

- Wenn der Protektoratsangehörige eine deutschfeindliche Gesamthaltung zeigt, insbesondere, wenn er politisch oder kriminell bereits nachteilig in Erscheinung getreten ist,
- wenn der Protektoratsangehörige mit einer verheirateten deutschen Frau, insbesondere einer Soldatenfrau, intime Beziehungen angeknüpft hat,
- wenn der Protektoratsangehörige ein minderjähriges deutsches Mädchen verführt oder Notzuchtshandlungen verübt hat.



In diesen Fällen kommt eine Eindeutschung des Protektoratsangehörigen nicht in Betracht. Es verbleibt daher bei der bisher geltenden Regelung, dass hier sofort mit staatspolizeilichen Massnahmen gegen den Protektoratsangehörigen vorzugehen ist.

97872

Eine Untersuchung der Eindeutschungsfähigkeit erübrigt sich ferner in den Fällen des Geschlechtsverkehrs zwischen Protektoratsangehörigen und deutschen Prostituierten. Da hier weder eine Gefährdung deutschen Blutes noch eine Beunruhigung der Öffentlichkeit oder Störung des Arbeitsfriedens zu befürchten ist, kann in diesen Fällen von staatspolizeilichen Massnahmen regelmässig abgesehen werden.

2.)

- 2.) Die Feststellung der Eindeutschungsfähigkeit erfolgt durch den Rasse- und Siedlungsführer beim zuständigen Höheren  $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer.

Um die beschleunigte Durchführung der Untersuchung der Protektoratsangehörigen und die schnellstmögliche Bearbeitung der einzelnen Fälle zu erreichen, ist dieser sofort bei Beginn des Ermittlungsverfahrens entsprechend zu verständigen.

Die Klärung der Frage der Eindeutschungsfähigkeit der Protektoratsangehörigen hat sich nicht nur auf ihre rassische Untersuchung, sondern auch auf die Bewertung ihrer Sippe sowie auf die Beurteilung in charakterlicher und politischer Hinsicht zu erstrecken. Bei der Beurteilung der Eindeutschungsfähigkeit bzw. Eindeutschungswürdigkeit sind die zuständigen SD-Dienststellen zu beteiligen.

Ist der Protektoratsangehörige hiernach der Eindeutschung nicht würdig, so ist er auch als nichteindeutschungsfähig anzusehen.

- 3.) Fällt die rassische Untersuchung des Protektoratsangehörigen positiv aus, so ist die Eindeutschung zu veranlassen und die eventuelle Heirat mit dem deutschen Mädchen zu erwägen.

In diesem Zusammenhange verweise ich auf die Beachtung des gemeinsamen Runderlasses des RmDI. und des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 3.4.1941 - I d 204 XX/40 5626 g gen. - betreffend Eheschliessungen von deutschen Staatsangehörigen mit Protektoratsangehörigen.

Protektoratsangehörige, die auf Grund des rassebiologischen Untersuchungsbefundes oder aus anderen Gründen nicht eindeutschungsfähig sind, sind in Haft zu nehmen. Reicht die den Staatspolizeistellen zur Verfügung stehende 3-Wochenfrist als Sühne nicht aus, so ist Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen.

4.)

2a

4.) Sind gegen den Protektoratsangehörigen auf Grund der verstehenden Bestimmungen staatspolizeiliche Massnahmen verhängt worden, so ist auch gegen die beteiligte deutschblütige Frau mit Haft bzw. Schutzhaft vorzugehen.

Der Erlass ist zur Weitergabe an die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:  
gez. M ü l l e r



Beglaubigt:

*Kaninich*  
Kanzleiangestellte



17876

W- und Polizeigericht VIII  
Prag

Prag I, den 16. Mai 1942.  
Nürnberggerstr. 27  
Fernspr.: 63563/64

3

Betr.: Geschlechtsverkehr von Angehörigen der W- und Polizei  
mit andersrassigen Frauen.

Bezug: dort. Schreiben vom 27.4.42 Az. St. S. VI C-6b/42 g.

Anlg.: 3

An den Gerichtsherrn  
des W- und Polizeigerichts VIII  
W-Gruppenführer und Staatssekretär F r a n k

P r a g  
Czernin Palais.



In der Anlage überreiche ich in der oben bezeichneten Angelegenheit eine Abschrift der Antwort des Hauptamts W-Gericht auf das Schreiben des Gerichtsherrn vom 2. März 1942.

Der dienstaufsichtführende Richter:

*H. Müller*

W-Sturmabführer.

*s. a. d.  
h. 4/6. 42.*

St. S. VI C-6b/42

Der Reichsführer SS  
Hauptamt SS-Gericht  
Ib/156 Tgb.Nr. 381/41

München den 12.Mai 1942

Betr.: Geschlechtsverkehr von Angehörigen der SS-und Polizei mit  
andersrassigen Frauen.

Bezug: Dort.Schreiben vom 2.März 1942.

Anlg.: 1

An den  
Gerichtsherrn des SS-und Pol.Gerichts VIII  
SS-Gruppenführer F r a n k  
über SS-und Polizeigericht VIII  
P r a g

Auf das Schreiben vom 2.März 1942 hat sich das Hauptamt SS-Gericht  
hinsichtlich der angeschnittenen Frage an den Chef der Ordnungs-  
polizei gewandt.Anbei wird dessen Äusserung vom 22.April 1942  
nebst einem Runderlass des RmdJ.vom 3.März 1942 abschriftlich  
mitgeteilt,die eine Klärung der Rechtslage enthalten.

Der Chef des Hauptamtes SS-Gericht  
i.V.

Dr.Reinecke  
SS-Oberstürmbannführer und  
Chef des Amtes I.

Der Chef der Ordnungspolizei  
O-Kdo II P I (1g) 71/42 III

Berlin NW 7, den 22. April 42

Betr.: Eheschliessungen der Angehörigen der uniformierten  
Vollzugspolizei während des Krieges.

Bezug: Dort. Schreiben vom 17.3.1942 ' Ib/156 Tgb.Nr. 273/41  
und 381/41 geh.

An das Hauptamt  $\frac{1}{2}$ -Gericht

M ü n c h e n 33

Karlstr.10

Der Erlass des RmDI. vom 22.7.1940 'Pol.O-VuR. PBG. 6121/40- hat durch den vom Reichsführer  $\frac{1}{2}$ unterzeichneten RdRrl. des RmDI vom 3.3.1942 -Pol.O-Kdo.IIP I (1g) 71/42-die aus dem beiliegenden Abdruck zu ersehende Abänderung hinsichtlich der Polizeivollzugsbeamten der Ordnungspolizei erfahren. Danach bedürfen Polizeivollzugsbeamter der Ordnungspolizei, die die Ehe mit einer Angehörigen einer fremden Volksgruppe einzugehen beabsichtigen, zur Eheschliessung der Genehmigung. Die eingehenden Gesuche werden von mir dem Rasse- und Siedlungshauptamt- $\frac{1}{2}$  weitergeleitet, dass die Gesuche nach dem für die  $\frac{1}{2}$  geltenden Heiratsbefehl bearbeitet.

Wie in Ziffer 3 des Erlasses weiterhin ausdrücklich hervorgehoben wird, bleiben die besonderen Bestimmungen über die Beschränkung des persönlichen Verkehrs zwischen Polizeibeamten und Angehörigen des polnischen und tschechischen Volkstums unberührt.

Damit ist nochmals eindeutig hervorgehoben, dass der Verkehr von Angehörigen der Ordnungspolizei mit Polinnen und Tschechinnen nach wie vor untersagt ist.

Immerhin ist es möglich, dass ein Angehöriger der Ordnungspolizei um die Heiratsgenehmigung mit einer Polin oder Tschechin nachsucht ohne dass eine Verletzung des strengen Verkehrsverbotes auf seiten des Angehörigen der Ordnungspolizei vorzuliegen braucht. Die Kriegserfordernisse haben es mit sich gebracht, dass ein grosser Teil der Angehörigen der Ordnungspolizei beispielsweise in polnischen oder tschechischen Bürgerquartieren untergebracht werden musste. Daraus ergibt sich zwangsläufig im Rahmen des Haushalts die Notwendigkeit eines gewissen Verkehrs, der in keiner Weise strafbar zu sein braucht, da er eben durch die dienstlichen

Belange notwendig ist. Es ist weiterhin denkbar, dass in einem so streng abgegrenzten Verkehr der betr. Angehörigen der Ordnungspolizei eine Polin oder Tschechin kennen lernt, zu der er allmählich Zuneigung fasst, und dass er im weiteren Verfolg der Dinge den Entschluss zu einer Heirat fasst und um eine entsprechende Genehmigung zur Verheiratung einkommt. In einem solchen Falle ist es durchaus möglich, dass der Gerichtsherr des  $\text{H}$ - und Polizeigerichts von der Erhebung der Anklage und auch von einer disziplinarischen Ahndung absieht, weil der Betreffende gegen das bestehende Verkehrsverbot nicht verstossen hat.

Weiterhin ist an die Fälle zu denken, in denen der Polizeiangehörige der  $\text{H}$ - und Polizeigerichtsbarkeit überhaupt nicht unterliegt und somit nicht wegen militärischen Ungehorsams bestraft werden kann. Wenn in einem solchen Falle der Dienststrafvorgesetzte keinen Anlass zu einem dienststrafrechtlichen Einschreiten nach dem Erl. des RMDI vom 12.2.1942 -II SB 6148/40- sieht, so ist es auch

6101

in diesem Falle durchaus möglich, dass der Polizeiangehörige ein Gesuch um Heiratsgenehmigung einreicht. Ein solches Gesuch wäre dann zugleich als Gesuch um Genehmigung des weiteren Verkehrs aufzufassen.

Ich darf abschliessend bemerken, dass, wie mir aus Besprechungen mit dem Rasse- und Siedlungshauptamt, die zu dem neuen Erlass vom 3.3.1942 geführt haben, bekannt geworden ist, der Reichsführer  $\text{H}$  bereits in Ausnahmefällen die Heirat eines Polizeiangehörigen mit einer Polin genehmigt hat. Es besteht somit auch für die  $\text{H}$  kein absolutes Verbot der Heirat mit Polinnen und Tschechinnen.

Siegel

Im Auftrage  
gez. v. Bomhard

Eheschliessungen von Pol.Vollzugsbeamten  
der Ordnungspolizei

7

RdErl.d.RMdI.v.3.3.1942-Pol.O-Kdo II P I (1g) 71/42

Auf Grund des § 5 des PBG.vom 24.6.1937 (RGL. I S.653) wird folgendes bestimmt:

1. Pol.-Vollzugsbeamte der Ordnungspol., die beabsichtigen, die Ehe mit einer Angehörigen einer fremden Volksgruppe einzugehen, bedürfen zur Eheschliessung meiner Genehmigung.
2. Die Gesuchsteller haben die von ihnen vom RF // (Rasse- und Siedlungshauptamt-// ) übersandten Fragebogen wahrheitsgemäss auszufüllen und die angeforderten Unterlagen einzureichen.
3. Die besonderen Bestimmungen über die Beschränkung des persönlichen Verkehrs zwischen Pol.-Beamten und Angehörigen des polnischen und tschechischen Volkstums bleiben unberührt.

*Fgl. Nr. 37/42 ypf.*

**Geheim.**

An das  
Büro des Staatssekretärs  
W-Gruppenführer Frank  
z.Hd. von W-Ostuf. Oberregierungsrat  
P r a g

Das Reichsministerium  
für die Reichsprotektion  
in Böhmen und Mähren.  
Eing. - 9. MAI 1942

Betr.: Geschlechtsverkehr von Angehörigen der W- und Polizei  
mit ander-rassigen Frauen

Bezug: Dortiges Schreiben vom 27.4.42 Az.St.S. VI C-6 b/42 g.

In Beantwortung der dortigen Anfrage vom 27.4.42 erwidere  
ich, dass auf das von dem Gerichtsherrn W-Gruppenführer  
Frank unterzeichnete Schreiben vom 2. März 1942 bisher  
eine Antwort noch nicht eingegangen ist.  
Erfahrungsgemäss benötigen Gerichtsangelegenheiten, die  
dem Reichsführer W durch das Hauptamt W-Gericht vorgelegt  
werden, meistens längere Zeit zur Erledigung.

Der dienstaufsichtführende Richter



*Himmeler*  
W-Sturmabführer

*Dr. am 10. 5. 1942 bei dem  
Landgericht  
h. 10/5.42.*

*99/5*

St. S. VI C-6 b/42 ypf.

St.S. VI C - 6 b/42 g.

Prag, den 27. April 1942.

27. III 1942  
1. An

H-Sturmabführer Dümichen,

Prag.

In Sachen Geschlechtsverkehr von Angehörigen der H und Polizei mit andersrassigen Frauen bitte ich um eine Mitteilung, ob auf den dort. an den Reichsführer-H gerichteten Bericht vom 2.3.d.Js. - ohne Zeichen eine Antwort eingegangen ist. Bejahendenfalls wäre ich für die Übersendung einer Abschrift zu Dank verbunden.

Heil Hitler!

H-Obersturmbannführer.

2. Wv. am 10.5.1942 bei dem Unterzeichner.

St.S. VI C - 6 b/41 g.

Prag, den 5. März 1942.

**Geheim**

Direktor des Reichsministeriums  
für die besetzten  
Gebiete  
in Böhmen und Mähren  
Eing.: 23. MRZ 1942

G.R. mit 2 Anlagen  
dem Führer des **W**-Abschnittes XXXIX,  
**W**-Oberführer Opländer,  
Prag,

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis  
übersandt.

Die Antwort des Reichsführers-**W** und Chefs der Deutschen  
Polizei werde ich mitteilen.

Heil Hitler!

*[Handwritten signature]*

**W**-Obersturmbannführer.

<b>W-Abschnitt XXXIX</b>			
R3-			
Eingang am: 13. III. 1942		Ratg.:	
Subst.	St. u. V.	Int.	Leerb.
<i>Op</i>	<i>St</i>		

*Die. am 22. 4. 1942 bei dem  
Anlagen...*

*h. 22/4.42.*

Die. vorgelegt am 22. 4. 42

St. S. II 8 - 64/42

Der Gerichtsherr des  
H- und Polizeigerichts VIII Prag

Prag, den 2. März 1942.

Betr.: Geschlechtsverkehr von Angehörigen der H und Polizei  
mit andersrassigen Frauen.

Anlg.: - 2 -.

An den  
Reichsführer-H und Chef der  
deutschen Polizei  
über Hauptamt H-Gericht  
M ü n c h e n - 33.

Auf Grund des grundsätzlichen Befehls des Reichsführers-H vom 19. April 1939, der den Angehörigen der H und auch der Polizei strengste Zurückhaltung gegenüber dem Tschechentum auferlegt, habe ich bisher alle mir bekannt gewordenen Fälle von Geschlechtsverkehr zwischen Angehörigen von H und Polizei und Tschechinnen hart, und zwar in der Regel gerichtlich bestrafen lassen. Durch einen mir erst kürzlich bekanntgewordenen Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 31. Juli 1940, den ich nebst dem in diesem Erlaß angezogenen Runderlaß vom 14. Februar 1940 in der Anlage beifüge, hat sich eine Änderung in der Rechtslage insofern ergeben, als unter Umständen die Heirat von Polizeiangehörigen mit Tschechinnen erlaubt wird. Es liegt auf der Hand, daß man nicht einerseits Polizeiangehörige bestrafen kann, wenn sie Beziehungen zu Tschechinnen aufnehmen, während man ihnen andererseits gestattet, Tschechinnen zu heiraten.

Wegen der bereits erhobenen und auch in Zukunft zu erwartenden Einwendungen von Polizeiangehörigen gegen Bestrafung wegen Ungehorsams bitte ich um Klarstellung der Rechtslage.

gez. F r a n k

H-Gruppenführer.

Geheim

St. S. VI C - 6/42 g  
Prag, den 12. Februar 1942

13. 1) 1942

An  
W-Sturmbannführer Dümichen,  
P r a g .  
-----

In Sachen Geschlechtsverkehr von Angehörigen der W und Polizei mit andersrassigen Frauen liegt W-Gruppenführer Frank der Geheimerlass des Hauptamtes W-Gericht vom 20.1. d.Js. - Zeichen Ib 156/3 Tgb.Nr. 381/41 geh. vor. Ohne Kenntnis des vorausgegangenen Geheimerlasses vom 9.12. v.Js. - Zeichen Ib 156/2 Tgb.Nr. 381/41 geh. ist der Geheimerlass vom 20.1.d.Js. nicht zu verstehen. Es ist der Eindruck entstanden, als ob sich die grundsätzliche Anordnung des Reichsführers W über das Verbot des Geschlechtsverkehrs von Angehörigen der W und Polizei mit andersrassigen Frauen nicht mehr auf das Protektorat bezöge. Gruppenführer Frank wünscht hierzu umgehend Ihre Stellungnahme. Ich darf um die entsprechende weitere Veranlassung bitten.

Heil Hitler!

h.

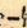
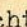
10870

W-Obersturmbannführer.

2) Wv. am <sup>28.</sup> 15.2.1942 bei dem Unterzeichner.

W-Befehrvorgelegt am 15.2.42

W-Befehrvorgelegt am 28.2.42

Der Reichsführer-  
Hauptamt -Gericht


Ib 156/3 Tgb.Nr. 381/41 geh.

München, den 20. Januar 1942.

13


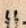

Geheim!


**Büro des Staatssekretärs  
zum Reichsministerium  
für die besetzten Gebiete  
Eing.: 27. JAN. 1942**

Betr.: Geschlechtsverkehr von Angehörigen der  und  
Polizei mit andersrassigen Frauen.


Bezug: Diess. Erlass Ib 156/2 Tgb.Nr. 381/41 geh. vom 9.12.1941.

Verteiler A und B.

Im Nachgang zum hiesigen Erlaß Ib 156/2 Tgb. Nr. 381/41 geh.  
vom 9.12.1941 betr. Geschlechtsverkehr von Angehörigen der  
 und Polizei mit andersrassigen Frauen, teilt das Hauptamt  
-Gericht ergänzend mit, dass sich die Anordnung des  
Reichsführers- nur auf die besetzten russischen Gebiete  
bezieht.

Der Chef des Hauptamtes -Gericht:  
i.V.



-Obersturmbannführer  
und Chef des Amtes I

*156/3*

St.S.VI C - 7/42.

Prag, den 16. Februar 1942.

Befehlshaber der Waffen-SS im Protektorat		
Dat.	19. II. 1942	Umschlag:
U. N.	Tgb. Nr.	Jahr Entstehung:
Pa		an:
Stu. 9	Ds.	

G.R. mit 2 Anlagen im Umlaufverfahren

- a) dem Befehlshaber der Waffen-SS, *aus ob. 19. 2. 42. St.*  
SS-Brigadeführer v. Treuenfeld,
  - b) dem Führer des SS-Abschnitts XXXIX, *19. 2. 42. Opl.*  
SS-Oberführer Opländer,
  - c) dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,  
SS-Standartenführer Böhme, und *St. 412*
  - d) dem Leiter der Aussenstelle Böhmen und Mähren  
des Rasse- und Siedlungshauptamtes SS, *13. I. 42.*  
SS-Obersturmbannführer Künzel,
- alle P r a g ,
- 

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis und Unterrichtung der nachgeordneten Dienststellen übersandt.

H e i l   H i t l e r !

*A. S.*

SS-Obersturmbannführer.

*St. d. d. M.  
/ 24/2. 42.*

# Der Reichsführer-<sup>SS</sup>

## Persönlicher Stab

Tgb.-Nr.

AA/666/21.

Bei Antwortschreiben bitte Tagebuch-Nummer angeben.

15

Berlin SW 11, den 10. Febr. 42  
Prinz-Albrecht-Straße 8  
Führer-Hauptquartier

Postsendungen sind aus-  
nahmslos an die Anschrift  
in Berlin zu richten.

Eing.: 14. FEB. 1942

Sehr verehrter Gruppenführer!

Ich übersende Ihnen in der Anlage ein Schreiben des Reichsführer-<sup>SS</sup>, das mit dem gleichen Inhalt an sämtliche <sup>SS</sup>-Oberabschnittsführer herausgegangen ist. Der Reichsführer-<sup>SS</sup> hatte, da er sich wieder auf eine Reise begeben musste, nicht mehr die Möglichkeit, sie zu unterschreiben. Ich habe daher den Auftrag, die Schreiben zu faksimilieren und die Zusendung auf diesem Wege vorzunehmen.

Ich benutze die Gelegenheit, um mich für Ihre Zeilen vom 27.12.41 mit den guten Wünschen zu bedanken, zu deren Beantwortung ich erst heute nach Rückkehr aus einem schönen und erholsamen Urlaub komme.

Heil Hitler!

*R. Brand*  
R. Brand  
<sup>SS</sup>-Sturmabteilungsleiter

1 Anlage.

*14/2*

2 // An den

Führer des SS-Abschnittes XXXIX,  
SS-Gruppenführer Frank,

Prag.

Aus einer mir vorliegenden Liste über Spenden, welche in den letzten Monaten von SS-Dienststellen gesammelt worden sind, ersehe ich, daß sich in überwiegender Anzahl darunter auch Beträge befinden, deren Annahme nicht vertreten werden kann.

Es ist ein unwürdiger Zustand, wenn SS-Dienststellen von irgendwelchen Gönnern noch heute Geld annehmen, um damit die Miete für ihren Dienstraum, das Benzin für ihre Kraftwagen oder die Kosten für deren Anschaffung, und vieles andere zu bezahlen.

Alle diese Ausgaben sind ordentliche Haushaltsausgaben und werden als solche durch den Reichsschatzmeister zur Verfügung gestellt. ---

Eine besondere Beurteilung bedürfen die Ausgaben für die von mir angeordnete, zusätzliche Fürsorge für die Hinterbliebenen der Gefallenen der SS und für unsere Verwundeten in den Lazaretten.

Für die Hinterbliebenen unserer Gefallenen ist durch das Wehrmachtsversorgungs- und -fürsorgegesetz ebenso gesorgt wie für die Hinterbliebenen der Gefallenen der Wehrmacht. Die Erfahrungen früherer und dieses Krieges zeigen aber,

16a

U

daß selbst das trefflichste Gesetz nicht alle Wechsel-  
fälle des Lebens zu ordnen in der Lage ist, trotz besten  
Willens des Gesetzgebers.

Um in solchen Sonderfällen helfen zu können, haben die  
Oberabschnittsführer durch Annahme von Spenden sich die  
notwendigen Mittel gesichert.

Dieses Verfahren hat aber zu einem Aufleben der alten Un-  
sitte geführt, Spenden wahllos aufzutreiben auch für  
Zwecke, die mit Fürsorge nichts zu tun haben.

Dieser Mißstand hat zu verschwinden.

Ich verbiete deshalb für die gesamte Schutzstaffel die An-  
nahme von Spenden.

Die von mir befohlene zusätzliche Fürsorge, welche nicht  
immer in der Hingabe von Geldbeträgen bestehen braucht,  
sondern sich mehr noch auf die ideelle Fürsorge (Erzie-  
hung, Ausbildung, Lehrstellen u.a.) erstrecken soll, bleibt  
bestehen.

Die hierdurch entstehenden Kosten sind monatlich mit der  
Geldbedarfsnachweisung anzufordern. Der Reichsschatzmeister  
hat sich bereit erklärt, die notwendigen Mittel zur Ver-  
fügung zu stellen.

40775



*H. Himmler*

8h

9h

10h

11h

12h

13h

14h

15h

16h

17h

18h

19h

Baron von Stahl 17

u. Hüttenhause

Antes

7) bemerk: Oberregiment

kapitule ist beendigt.

L/S. d. d.

77/2.43.

1901 Arnold Böcklin, Maler, gestorben

FREITAG

16

JANUAR

VII 8-8/42

W-Abschnitt XXXIX  
P/Az. 16 a/31.3.42

Prag, den 31. März 1942.

18

Betr.: Aufnahme in die W.  
Bezug: Anliegender Vorgang.

U.

an den W-Obersturmbannführer Dr. G i e s

nach Kenntnisnahme zurückgereicht.

W-Untersturmführer Frh. von Lüdinghausen erklärte mir auf Befragen nochmals ausdrücklich, daß W-Oberführer G ä r t n e r und sein Bruder, der Bankdirektor Reinhold Frh. von L ü d i n g h a u s e n sehr wohl miteinander bekannt seien.

Der Führer des W-Abschnitts XXXIX

*W.  
S. c. d. M.*

*L 2/4. 42.*

*Günther*  
W-Oberführer.

W-Führungshauptamt  
- W-Waffenamt -  
Az.: 21/2.42/Ra./Ww.

Bln.-Wilmersdorf, den 28.2.42  
Kaiserallee 188

Büro des Protoktörs  
beim Landratsamt  
in Böhmen und Mähren.  
Eing.: 2. MRZ. 1942

Betr.: Aufnahme in die W-  
Bezug: Dort. Fernschreiben Nr. 777 v. 28.2.42

An den  
Höheren W- u. Polizeiführer  
W-Gruppenführer K.H. Frank

P r a g

Das W-Waffenamt bestätigt den Eingang des dortigen Fernschreibens vom 28.2.42 und teilt mit, dass bereits auf Grund eines ausführlichen Berichtes des W-Abschnittes XXXIX der Aufnahmeantrag des Dir. Dr. Gerhard Stockach in die Schutzstaffel nicht weitergeleitet wurde und somit als erledigt zu betrachten ist.

Ein Bankdirektor Reinhold Frh.v. Laedinghausen ist hier nicht bekannt; Antrag zur Aufnahme in die W wurde von hieraus nicht gestellt.

Bei eventueller Neuaufnahme in die W aus dem Protektorat werden in Zukunft die Anträge über die dortige Dienststelle geleitet.

*S. 2 mit 4 Stk  
Kaus Fiskus des W-Abschnittes XXXIX,  
W-Oberführer Opländer,  
Prag,  
für Kenntnis übermitteln.*

Der Chef des W-Waffenamtes

XXXIX,  
*[Signature]*  
W-Oberführer

Prag  
W-Oberführer

28/2/42

St. G. 78-8e/42

777	
Datum	28. Feb. 1942
Gang	11. 200
Beförder.	
P. d. R.	

13, 15 bef.  
15, 30 bef.  
15, 50 bef.  
14, 00 bef.  
21, 00 "  
22, 30 bef. ogg.  
27. Feb. 1942

FS :

An den  
 Chef des W-Zentralzeugamtes,  
W-Oberführer Gärtner,  
B e r l i n - W i l m e r s d o r f,  
Kaiserallee 188.

Betr.: Aufnahmen in die W.

Vorg.: Ohne.

Dem Vernehmen nach sollen ein Bankdirektor Reinhold Freiherr v. Lüdinghausen, Prag XIX, Jan v. Werthstraße 3, und ein Direktor Dr. Gerhard Stockach, Prag XIX, Prinz Eugenstraße 41, in die W aufgenommen werden. Die Anregung hierzu gehe von der dort. Dienststelle aus. Ich kann dieser Anregung nicht folgen und lehne sowohl Bankdirektor v. Lüdinghausen als auch Direktor Stockach aus politischen und weltanschaulichen Gründen ab. Ich bitte hiervon Kenntnis zu nehmen und wäre dankbar, wenn Vorschläge der dort. Dienststelle auf Aufnahme von Personen aus dem Protektorat in die W zuvor mit mir in meiner Eigenschaft als Höherer W- und Polizeiführer abgestimmt würden. Die Besonderheit dieses Raumes erfordert, daß von der W alle Personen ferngehalten werden, die auf Grund ihrer politischen Vergangenheit und ihrer jetzigen Haltung für einen kompromisslosen Einsatz im Volkstumskampf ungeeignet sind.

Heil Hitler!

gez. K.H. Frank

W-Gruppenführer.

# R. F. 44

## Sicherheits-Dienst Nachrichten-Übermittlung

an Sachbearbeiter: ..... 21

2. zur nachträglichen Buch-  
haltung u. d. d. g. en 15

Aufgenommen				Befördert				Raum für Eingangsstempel	
Tag	Monat	Jahr	Zeit	Tag	Monat	Jahr	Zeit		
19.	Feb.	1942	20.50						
von	durch			an	durch				
				Verzögerungsvermerk					
Nr. FS 3943								Eing.: 20. FEB. 1942	
Telegramm — Funkspruch — Fernschreiben — Fernspruch									

VST RFSS BERLIN NR. 1181 19.2.42 2020 = KOE ==  
 UEBERMITTELT DURCH BDW- SS PRAG NR. 632 19.2.42 2045 =  
 GROSCH ==  
 AN SD- LEITABSCHNITT PRAG Z. HD. VON SS- GRUPPENFUEHRER  
 F R A N C K P R A G . ==  
 EIN AUFNAHMEANTRAG DES BANKDIREKTORS REINHOLD FRHR. V.  
 LUEDING-HAUSEN LIEGT HIER NICHT VOR. SOLLTE DERSELBE  
 EINGEHEN, WIRD STELLUNGSNAHME VON DORT ANGEFORDERT . ==  
 DER CHEF DES SS- PERSONALAMTES  
 GEZ: S C H M I T T SS- GRUPPENFUEHRER UND GENERALLEUTNANT  
 DER WAFFEN SS

*ein vorgang*

*le 24/2.42*

*23/2*



St. G. 118-88/42

St.S. VI C - 8<sup>a</sup>/42.

Prag, den 17. Februar 1942.

FS :Sofort auf den Tisch !  
=====

An

W-Gruppenführer und Generalleutnant  
 der Waffen-W Schmitt,  
 Chef des W-Personalhauptamtes,

Berlin SW 11,

Prinz Albrechtstraße 9.

Betr.: Angelegenheit v. Lüdinghausen.Vorg.: Dort. FS vom 14. d.Mts. - Nr. 847.

Es handelt sich nicht um W-Untersturmführer Wolff-Ferdinand Freiherrn v. Lüdinghausen, sondern um Bankdirektor Reinhold Freiherrn v. Lüdinghausen, Prag XIX, Jan v. Werthstraße 3. Sollte das W-Personalhauptamt noch mit dem Vorgang befaßt werden, wiederhole ich meine Bitte, die Angelegenheit zurückzustellen und meine Stellungnahme anzufordern.

Heil Hitler!

gez.: K.H. Frank

W-Gruppenführer.

FS: 311  
 Datum: 17. Feb. 1942  
 Eingang: 23. Feb.  
 Bef. d. St.:  
 F. d. R.: Mi

11272

St.S. VI C - 8/42.

Prag, den 17. Februar 1942.

1.) FS :Sofort auf den Tisch !  
=====

An  
 W-Gruppenführer und Generalleutnant  
 der Waffen-W S c h m i t t,  
 Chef des W-Personalhauptamtes,  
B e r l i n SW 11,  
 Prinz Albrechtstraße 9.

Betr.: Angelegenheit v. Lüdinghausen.  
Vorg.: Dort. Pz. von 14. d. Mts. - Nr. 847.

Es handelt sich nicht um W-Untersturmführer Wolff-Ferdinand Freiherrn v. Lüdinghausen, sondern um Bankdirektor Reinhold Freiherrn v. Lüdinghausen, Prag XIX, Jan v. Werthstraße 3. Sollte das W-Personalhauptamt noch mit dem Vorgang befaßt werden, wiederhole ich meine Bitte, die Angelegenheit zurückzustellen und meine Stellungnahme anzufordern.

Heil Hitler!  
 gez.: K.H. Frank  
 W-Gruppenführer.

2.)

St.S. VI C - 8/42.

Prag, den 17. Februar 1942.

75: 870

Datum	18. Feb. 1942
Eingang	19. Feb. 1942
Bef. Nr.	10.15 e
F. d. R.	H.

FS :

An  
 1/4-Oberführer Möckel,  
Berlin-Lichterfelde-West,  
 Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft.

*unvollständig befragt*  
*H.*

Oberführer !

1/4-Gruppenführer Frank ist gemeldet worden, daß auf Vorschlag des Waffen- und Geräteamtes der Waffen-1/4 ein Bankdirektor Reinhold Freiherr v. Lüdinghausen, Prag XIX, Jan v. Werthstraße 3, als Sturmbannführer in die 1/4 aufgenommen werden soll. Gruppenführer Frank läßt Sie bitten, die Angelegenheit zu stornieren, damit er sich noch zur Person des Genannten äußern kann. Darüber hinaus hat Gruppenführer Frank den Wunsch, daß, falls von einer der 1/4-Gruppenführer Pohl unterstehenden Dienststellen im Protektorat wohnhafte Personen zur Aufnahme in die 1/4 vorgeschlagen werden, ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werde. Ich wäre dankbar, wenn Sie durch eine entsprechende Weisung die Beachtung des von Gruppenführer Frank geäußerten Wunsches sicherstellen lassen würden.

Protektorat  
 schlag  
 gegeben  
 sprechende  
 Frank geäußert

Heil Hitler !  
 Ihr

*[Handwritten signature]*

1/4-Obersturmbannführer.

St.S. VI C - 8/42.

Prag, den 17. Februar 1942.

2.) FS :

3.) G.R. mit 2 Anlagen  
dem Führer des W-Abschnittes XXXIX,  
W-Oberführer Opländer,

P r a g

An

~~unter Bezeichnung der~~ ~~W-Oberführer Mückel,~~  
~~berühmter~~ ~~W-Oberführer~~  
Berlin-Lichterfelde-West,

Hauptamt Verwaltung und Wirtschaft.

~~W-Obersturmführer~~ Oberführer!

W-Gruppenführer Frank ist gemeldet worden, daß auf Vorschlag des Waffen- und Gerätesamtes der Waffen- ein Bankdirektor Reinhold Freiherr v. Lüdinghausen, Prag XIX, Jan v. Werthstraße 3, als Sturmabführer in die W aufgenommen werden soll. Gruppenführer Frank läßt Sie bitten, die Angelegenheit zu stornieren, damit er sich noch zur Person des Genannten äußern kann. Darüber hinaus hat Gruppenführer Frank den Wunsch, daß, falls von einer der W-Gruppenführer ~~Wohl~~ ~~unterstehenden~~ Dienststellen im Protektorat wohnhafte Personen zur Aufnahme in die W vorgeschlagen werden, ihm vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werde. Ich wäre dankbar, wenn Sie durch eine entsprechende Weisung die Beachtung des von Gruppenführer Frank geäußerten Wunsches sicherstellen lassen würden.



Heil Hitler!  
Ihr

*h.*

W-Obersturmabführer.

25  
15a

Prag, den 17. Februar 1942.

St. S. VI C - 8/42.

3.) G.R. mit 2 Anlagen  
dem Führer des ~~W~~-Abschnittes XXXIX,  
~~W~~-Oberführer Opländer,  
Prag,

(S. 2)

unter Bezugnahme auf den Inhalt der vorstehenden Fern-  
schreiben und der Anlagen zur Kenntnis übersandt.

Heil Hitler!

*[Handwritten signature]*

~~W~~-Obersturmbannführer.

*[Mirrored bleed-through text from reverse side of page]*

4.) Alsdann Wv. am 1.3.1942 bei dem Unterzeichner.

*[Mirrored bleed-through text from reverse side of page]*

72626



Ihr

~~W~~-Obersturmbannführer.

(S. 2)

Prag, den 13. Februar 1942.

26

749

Datum	14. Feb. 1942
Eingang	
Befördert	10.00
F. d. R.	Wi

FS.

-----  
Sofort auf den Tisch!

-----  
An  
W-Gruppenführer Schmitt,  
Chef des W-Personalhauptamtes,

B e r l i n SW 11,

-----  
Prinz Albrecht Strasse 9.


Lieber Parteigenosse Schmitt!

Soeben erfahre ich, dass über das W-Zentralzeugamt ein Bankdirektor Freiherr v. Lüdinghausen aus Prag in die W als Sturmbannführer aufgenommen werden soll. Ich bitte, die Angelegenheit zurückzustellen, bis meine Ermittlungen über v. Lüdinghausen abgeschlossen sind. Bei dieser Gelegenheit darf ich darauf hinweisen, dass dies in der letzten Zeit der zweite Fall ist, der mich vor vollendete Tatsachen stellt. Im ersten Falle handelte es sich um einen Direktor Gassebner aus Prag, der - offenbar auch über das W-Zentralzeugamt - in die W als Sturmbannführer aufgenommen worden ist.

H e i l    H i t l e r !

Jhr

gez. K.H. Frank  
W-Gruppenführer.



Prag, den 13. Februar 1942.

27

13. 4. 1942  
FS

Sofort auf den Tisch!

G. R. (S)

An

W-Gruppenführer Schmitt,  
Chef des W-Personalhauptamtes,

B e r l i n SW 11,

Prinz Albrecht Strasse

Lieber Parteigenosse Schmitt!

Soeben erfahre ich, dass über das W-Zentralzeugamt ein Bankdirektor Freiherr v. Lüdinghausen aus Prag in die W als Sturmbannführer aufgenommen werden soll. Ich bitte, die Angelegenheit zurückzustellen, bis meine Ermittlungen über v. Lüdinghausen abgeschlossen sind. Bei dieser Gelegenheit darf ich darauf hinweisen, dass dies in der letzten Zeit der zweite Fall ist, der mich vor vollendete Tatsachen stellt. Im ersten Falle handelte es sich um einen Direktor Gassebner aus Prag, der - offenbar auch über das W-Zentralzeugamt - in die W als Sturmbannführer aufgenommen worden ist.

H e i l    H i t l e r !

Jhr

gez. K.H. Frank  
W-Gruppenführer.

2)

52  
24  
7a

Prag, den 13. Februar 1942.

13. II. 1942

- 2) G.R. Befort auf den Tisch!  
 W-Oberführer Opländer, -----  
 P r a g , An  
 ----- W-Gruppenführer Schmitt,  
Chef des W-Personalhauptamtes,  
 zur Kenntnis übersandt. B e r l i n SW 11,  
 -----
- 3) Alsdann Wv. am 15.2.1942 bei mir. Prinz Albrecht

Lieber Parteigenosse Schmitt!

Sieben erfahren ich, dass über das W-Zentralzeugamt ein  
 Kandidator Freiherr v. Müllinghausen aus Prag in die W  
 als Sturmbannführer aufgenommen werden soll. Ich bitte,  
 die Angelegenheit zurückzustellen, da keine Ermittlung  
 gen über v. Müllinghausen abgeschlossen sind. Bei dieser  
 Gelegenheit darf ich darauf hinweisen, dass dies in der  
 letzten Zeit der zweite Fall ist, der mich vor vollendete  
 Tatsachen stellt. Im ersten Falle handelte es sich um ei-  
 nen Direktor Gasse aus Prag, der - offenbar auch über  
 das W-Zentralzeugamt die W als Sturmbannführer auf-  
 genommen worden ist.



72624

H e i l H i t l e r !  
Ihr

Gen. K.H. Frank  
W-Gruppenführer.

5. März 1942.

St.S. VI C - 9/42.

Aufnahme in die Schutzstaffeln der NSDAP.

Dort.Schreiben vom 27.v.Mts. - Zeichen Abt. I A 2, O./Sch.  
an H-Gruppenführer Frank.

-5. III. 1942

1.) An den  
Reichsführer-H,  
Chef des H-Personalhauptamtes,B e r l i n .

H-Gruppenführer Frank ist ein Amtskommissar Karl Thomann nicht bekannt. Der Ort Seibersdorf (Kreis Teschen) gehört überdies nicht zum Protektorat, sondern zur Provinz Oberschlesien.

Heil Hitler!  
a.B.

02520

H-Obersturmbannführer.

2.) Z.d.A.

Me

Der Reichsführer-SS  
Der Chef des SS-Personalhauptamtes  
Abt. I A 2, O./Sch.

Berlin, den 27. Februar 1942

29

Dienstvermerk  
des Reichsführers  
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 3. MRZ. 1942

Betr.: Aufnahme in die Schutzstaffel.

An den  
SS-Gruppenführer  
Karl Hermann Frank,  
Prag IV  
Czerninpalais, Amt des Reichsprotectors

*Suppl. an Frank*  
*12/13*

Der Amtskommissar Karl Thomann, wohnhaft in Seibersdorf 19,  
Kreis Teschen O.S., hat den Reichsführer-SS um Zuerkennung eines  
SS-Dienstgrades als Anerkennung für seine geleistete Partei- und  
Volkstumsarbeit gebeten.

Das SS-Personalhauptamt bittet daher um Mitteilung, ob gegen die  
Aufnahme des T. in die Schutzstaffel irgendwelche Bedenken be-  
stehen. *92712*

Heil Hitler!

Der Chef des SS-Personalhauptamtes  
i.A.

*Frank*

SS-Sturmbannführer und  
Hauptabteilungsleiter

St. G. 28-9/42

W-Abschnitt XXXIX  
I /Az. 8 h/20.2.42

Prag, den 2. März 1942.

Betr.: Dienststellenverlegung der 107.W-Standarte.  
Bezug: Ohne.

An den

Höheren W- und Polizeiführer Böhmen-Mähren  
z.Hd.W-Obersturmbannführer Dr. G i e s

P r a g .

Datum des Eintrages  
beim Reichspostamt  
in Böhmen und Mähren.  
Ging: 5. MRZ 1942

Der W-Abschnitt XXXIX bittet davon Kenntnis zu nehmen, daß die Dienststelle der 107.W-Standarte mit Wirkung vom 17.2.1942 von Iglau nach Brünn, Alleestraße 35, verlegt worden ist.

Es ist beabsichtigt, den Sitz der Standarte nach dem Kriege ebenfalls in Brünn zu belassen.

2233  
273

Handwritten notes and initials in blue ink.

Der Führer des W-Abschnitts XXXIX  
i.A.

Handwritten signature: P. Kuraw.

W-Obersturmbannführer

St. S. 26-10/42